

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. 2015 Schl.-H. S. 200, 203), und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. 2014 Schl.-H. S. 129), in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Gemeindevertretung Bröthen am \_\_.\_\_.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

### **II. Abschnitt: Beiträge für die Wasserversorgung**

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssatz

### **III. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung**

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 21 Vorauszahlungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Gebührensätze
- § 25 Verwaltungsgebühren

### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 27 Datenverarbeitung

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Umsatzsteuer

§ 30 Inkrafttreten

**I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Wasserversorgung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen (Wasserversorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung, die Anschaffung und den Ausbau- und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung laufende Grund- und Zusatzgebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

**§ 3 Kostenerstattungen**

- (1) Für die Herstellung, Errichtung, Verlegung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden, einschließlich Wasserzählern, fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe für Fremdfirmeneinsätze und Materialien.
- (2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Hausanschlusses bzw. mit der Zurverfügungstellung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Hausanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als ebenfalls als Hausanschlüsse i. S. von Absatz 1.
- (4) Erstattungs- und Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungs- und Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (5) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (7) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

## **II. Abschnitt: Beiträge für die Wasserversorgung**

### **§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

### **§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Wasserversorgung nach der Wasserversorgungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Wasserversorgungsanlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Wassergebühren finanziert.

### **§ 6 Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

### **§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht**

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### **§ 8 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
  2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, anders aber bei Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 4. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich mit dem Faktor 4 berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Dauerkleingärten, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche mit 75 v.H. angesetzt.

(3) 1. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,2.

Befindet sich ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der nachfolgend aufgeführten Baugebiete zugeordnet werden, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs.2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

In Gewerbegebieten (GE):

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,4.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.

4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

5. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gilt für Campingplätze entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zugrunde gelegt wird.

6. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten und Festplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

7. Vollgeschosse i. S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Vor-

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

aussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziff. 3), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragsatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

### **§ 9 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Versorgungsleitung) vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses (Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze), bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage gleich.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Wasserversorgungssatzung.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

### **§ 11 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

### **§ 12 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

### **§ 13 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 14 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 1,48 Euro/m<sup>2</sup>.

## **III. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung**

### **§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Wassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Wassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft und als Zusatzgebühren für den tatsächlichen Verbrauch erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Gemeinde übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

### **§ 16 Grundgebührenmaßstab**

Der Berechnung der Grundgebühr wird der Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde als auch bei ausschließlichem oder teilweise Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen. Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Dauerdurchflusses unberücksichtigt. Eine rückwirkende Herabsetzung des Dauerdurchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des entsprechenden Wasserzählers erfolgte innerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Wasserzähler bemessen. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Gemeinde die Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen. Ergibt sich bei der Festsetzung des Dauerdurchflusses

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

ses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

**§ 17 Zusatzgebührenmaßstab**

- (1) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die gemessene Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (5) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.
- (6) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Zusatzgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Zusatzgebühr ist ein pauschaler Wasserverbrauch von 1 Kubikmeter Bauwasser pro Monat.

**§ 18 Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 19 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und der Anlage Wasser abgenommen wird.

**§ 20 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Abnahme. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 21).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.



**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,93 €.

### **§ 25 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen erhebt die Gemeinde eine Gebühr in Höhe von 15,00 €.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auskünfte-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Grundstückseigentümer und die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungen beeinflussen, so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Kostenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 27 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserver-

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die  
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 2016  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

brauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 26 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 29 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben und Kostenerstattungen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung in der Gemeinde Bröthen vom 02.05.1996 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Bröthen, den \_\_.\_\_.2016

Gemeinde Bröthen  
Der Bürgermeister

---